

eine Bezeichnung zugelegt, die sie von anderen GbR klar unterscheidbar macht, sind Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Klarheit und Bestimmtheit der Eintragung nicht gerechtfertigt. Das Grundbuch soll den Eigentümer ausweisen, nicht die hinter diesem stehenden Gesellschafter. Die Angabe der Gesellschafter ist bei einer durch ihre Bezeichnung ausreichend gekennzeichneten GbR nicht geeignet, mehr an Klarheit und Bestimmtheit zu erbringen. Solche Angaben sind daher nur dann erforderlich, wenn sich die GbR keine unterscheidbare Bezeichnung zugelegt hat.

Die GBO und die GBV kennen – wie schon oben dargelegt – keine Vorgaben für die Eintragung einer GbR im Grundbuch. Deshalb erscheint es dem Senat richtig, für die Eintragung der GbR vorrangig auf die Vorschriften zur Eintragung von juristischen Personen und Handelsgesellschaften (§ 15 Abs. 1 Buchst. b GBV) bzw. ergänzend auf die für natürliche Personen zurückzugreifen, soweit diese sachlich geeignet erscheinen, eine Eintragung zu bewirken, die klar und bestimmt ist. Hat eine GbR keinen ausreichend unterscheidbaren Namen, mag es zulässig sein, sie durch zusätzliche Benennung ihrer Gesellschafter eintragungsfähig zu machen. Hierüber hat der Senat aber nicht zu entscheiden. Auch ist hier nicht darüber zu befinden, ob – was das BayObLG verneint (NJW-RR 2004, 810 Rn. 15) – eine Neueintragung der Gesellschafter einer GbR unter Beifügung eines GbR-Vermerks – wie dies bis zur Entscheidung des BGH zur Rechtsfähigkeit der GbR praktiziert worden ist – heute noch als Eintragung der GbR als Eigentümerin möglich wäre.

Der Grundsatz der Registerpublizität steht der Eintragung einer ausreichend unterscheidbaren GbR als Eigentümerin ebenfalls nicht entgegen. Richtig ist zwar, dass die GbR nicht Gegenstand der Eintragung in einem Register ist und dass sie sich dadurch von Handels- und Partnerschaftsgesellschaften unterscheidet. Folge dieses Unterschieds ist zwar, dass ihr die Erleichterung des Nachweises der Vertretungsbefugnis der für sie handelnden Personen durch Zeugnis des Registergerichts (§ 32 GBO) nicht zur Verfügung steht. Dies schließt aber ihre Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch nicht aus. Vielmehr ist sie verpflichtet, will sie ihre Eintragung bewirken, den Nachweis der Eintragungsunterlagen gem. § 29 GBO durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu erbringen. Die damit verbundenen praktischen Erschwernisse der Eintragung machen die Eintragung einer GbR umständlicher, schließen sie aber nicht aus (vgl. hierzu ausführlich Wagner, ZIP 2005, 637 ff.).

Da es im Streitfall aber nicht um Neueintragung, sondern um Berichtigung geht, müsste der vorhandene Eintrag unrichtig sein; dies ist zu verneinen

4. Im vorliegenden Fall aber geht es nicht um eine Neueintragung einer GbR. Vielmehr ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines Berichtigungsanspruchs vorliegen, d. h., ob der vorhandene Eintrag unrichtig ist. Dies ist zu verneinen:

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 25. 9. 2006 zu einer Eigentümereintragung aus der Zeit vor 2001 festgestellt, dass dann, wenn im Grundbuch die einzelnen Gesellschafter mit dem Zusatz „als GbR“ eingetragen sind, für den Rechtsverkehr unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wird, dass Eigentümerin der Liegenschaft die GbR ist. Ansonsten müsste es eine Form des Gesamthandeseigentums neben dem Gesellschaftsvermögen geben, oder die Gesellschafter müssten Bruchteileigentümer sein. Beides komme nicht ernsthaft in Betracht (BGH BB 2006, 2490). Das aber bedeutet, dass jedenfalls ein früherer Eintrag, der die Gesellschafter mit GbR-Vermerk ausweist, die GbR selbst eindeutig als Eigentümerin ausweist. Das Grundbuch ist somit auch unter Berücksichtigung des heutigen Verständnisses von der GbR als einer Rechtsperson nicht unrichtig (geworden),

Da vorliegend ebenfalls noch Gesellschafter unter Beifügung eines GbR-Vermerks eingetragen sind, gilt nichts Anderes. Der vorhandene Eintrag weist bereits die GbR selbst als Eigentümerin aus. Der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch auf Berichtigung scheidet daher aus. Die Rechtsbeschwerde kann deshalb keinen Erfolg haben.

Keine Vorlage an den BGH

5. Eine Vorlage an den BGH wegen der vom Senat einerseits, vom BayObLG und dem OLG Celle andererseits unterschiedlich beantworteten Frage der Grundbuchfähigkeit der GbR kommt nicht in Betracht, weil es für die vom Senat zu treffende Entscheidung über den Berichtigungsanspruch der Antragstellerin aus den dargelegten Gründen (oben Ziff. 4) hierauf nicht ankommt.

Hinweise an das Grundbuchamt L. zur Entscheidung über die Hilfsanträge

6. Das Notariat – Grundbuchamt – L. ist bei der noch ausstehenden erneuten Prüfung und Entscheidung über die Hilfsanträge ... nach Auffassung des Senats von Rechts wegen durch die vorliegende Entscheidung nicht gehindert, an Stelle einer sonst möglicherweise notwendig werdenden Korrektur der Einträge von bisherigen Eigentümern die Einträge der Gesellschafter von Amts wegen durch den Eintrag der GbR selbst unter ihrer Bezeichnung und ohne zusätzliche Eintragung von Gesellschaftern der GbR zu ersetzen. Das Einverständnis der GbR hierzu liegt, nachdem diese eine solche Änderung wünscht, aber nicht erzwingen kann, vor.

Hinweis der Redaktion: Vgl. zu vorstehendem Urteil die Besprechung von *Priester*, BB 2007, 837 (in diesem Heft).

Mit Beschluss vom 22. 2. 2007 – Az. 13 T 19547/06 – hat das LG München I zu folgenden Fragen Stellung genommen:

– Eine Auflassung ist bei der Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine KG nicht erforderlich.

– Wird zusätzlich zu der Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine KG eine andere KG auf diese KG hinzuschmolzen, muss nur ein Berichtigungsantrag gestellt werden.

Im Rahmen der Begründung hat das LG München I abweichend zu der Entscheidung des OLG Stuttgart unter III. 1. ausgeführt: „Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist als solche nach der Rechtsprechung nicht grundbuchfähig, da die fehlende Eintragung der GbR in ein Register (wie z.B. das Handelsregister) zu nicht überwindbaren Problemen hinsichtlich Identität und Vertretungsbefugnis führe (Demharter, GBO 25. Auflage § 19 Rn. 108; BayObLG 2002, 330; a. A. OLG Stuttgart, DB 2007, 334).“

Die Entscheidung wurde mitgeteilt von RichterIn am Landgericht *Cordula Brychcy*.

KARTELLRECHT

Zementkartell: Das LG Düsseldorf als Vorreiter der Zulassung von class actions im Kartellrecht?

LG Düsseldorf, Zwischenurteil vom 21. 2. 2007 – 34 O (Kart) 147/05; nicht rechtskräftig

LEITSATZ DER REDAKTION:

Eine die Schadensersatzansprüche ihrer Geschäftspartner erwerbende Gesellschaft ist im Rahmen einer „Sammelklage“ pro-

Kartellrecht

zessführungsbefugt, da sie keine fremden Rechte im eigenen Namen aufgrund einer Ermächtigung durch Rechteinhaber geltend macht, sondern eigene Rechte, die ihr aufgrund einer Vollabtretung der Forderungen der Zedenten selbst zustehen.

§ 398 BGB; §§ 32, 253 ZPO

SACHVERHALT: Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft belgischen Rechts. Ihr Gesellschaftszweck besteht in der Durchsetzung von Ansprüchen gewerblicher Verbraucher gegen Dritte aus der Verletzung nationalen und internationalen Kartellrechts. Dabei bündelt die Klägerin in der Regel durch Erwerb diese Ansprüche und macht sie grundsätzlich auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko außergerichtlich sowie gerichtlich geltend.

Mit der vorliegenden Klage macht sie Schadensersatzansprüche wegen Kartellrechtsverletzung in Höhe von mindestens 113 987 885,31 € nebst Zinsen aus abgetretenem Recht gegen sechs Beklagte – die Zementhersteller – geltend und behauptet zur Begründung, den 29 Zedenten der Forderungen sei ein Schaden in Höhe von mehr als 150 Mill. € entstanden, weil die Beklagten zwischen 1989 und 2002 ein bundesweites Zementkartell praktiziert hätten. Das LG hat durch Zwischenurteil entschieden, dass die Klage zulässig ist.

AUS DEN GRÜNDEN:**1. Örtliche Zuständigkeit**

Das Landgericht Düsseldorf ist entgegen der Rüge der Beklagten örtlich zuständig.

Diese örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 32 ZPO, wonach für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Dabei genügt es zur Begründung der Zuständigkeit, dass die Klägerin schlüssig Tatsachen behauptet, aus denen sich das Vorliegen einer im Gerichtsbezirk begangenen unerlaubten Handlung ergibt (h. M. vgl. z. B. BGHZ 124, 241 m. w. Nachw.; Zöller-Vollkammer, ZPO-Kommentar, 25. Aufl., § 32 Rdn. 19 m. w. Nachw.), wobei Begehungsort i. S. d. § 32 ZPO nicht nur der Ort ist, an dem die unerlaubte Handlung begangen ist, sondern auch der Erfolgsort, an dem das geschützte Rechtsgut beeinträchtigt wird, hier also der Ort, an dem sich die von der Klägerin behauptete Wettbewerbsbeschränkung auswirkt.

Diese Auswirkung ist aber nach den Behauptungen der Klägerin bundesweit und damit auch im Landgerichtsbezirk Düsseldorf gegeben, denn die Klägerin behauptet schlüssig Tatsachen, wonach alle Beklagten Mittäter eines bundesweiten Zementkartells gewesen sein sollen.

Die Klägerin behauptet insoweit eine wettbewerbsbeschränkende Gebietsaufteilung der gesamten Bundesrepublik Deutschland in die vier Kartellregionen „Nord“, „Ost“, „Westfalen“ und „Süd“ seitens der Beklagten.

Weiterhin behauptet sie, dass alle Beklagten an dem sog. „oberen Tisch“ vertreten gewesen seien, dessen Funktion es gewesen sei, Vereinbarungen für überregionale Angelegenheiten zu treffen, wie insbesondere Mengeneinlieferungen in die vier Kartellregionen unter wechselseitigem Kostenausgleich.

Darüber hinaus seien alle Beklagten Mittäter des gemeinsamen Vorgehens gegen Wettbewerb gewesen, wie sich z. B. aus dem Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes ergebe.

Diese schlüssigen Behauptungen der Klägerin begründen, dass der Erfolgsort des behaupteten bundesweiten Kartells das gesamte Bundesgebiet und damit auch der Landgerichtsbezirk Düsseldorf ist.

Zudem müssen sich nach dem schlüssigen Vorbringen der Klägerin die Beklagten zu 2) bis 6) die von der Beklagten zu 1) von ihrem Geschäftssitz in Ratingen, d. h. im hiesigen Landgerichtsbezirk, aus begangenen kartellrechtswidrigen Handlungen als Mittäter gemäß § 830 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. § 32 ZPO unter dem Gesichtspunkt des Handlungsortes zurechnen lassen, so dass sich auch insoweit die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf ergibt.

2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der 4. Kammer für Handelssachen des LG Düsseldorf als Kartellkammer folgt aus § 87 GWB.

3. Bestimmtheit des Klageantrages

Der Klageantrag der Klägerin ist auch hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Zwar hat die Klägerin mit ihrem Antrag, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, „an die Klägerin Schadensersatz in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 113 987 885,31 € nebst Zinsen“ zu zahlen, einen unbezifferten Klageantrag gestellt. Ein derartiger unbeziffert Klageantrag ist aber zulässig, wenn die Bestimmung des eingeklagten Betrages von einer gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO abhängig ist (h. M. vgl. BGHZ 45, 91; Zöller-Greger, ZPO-Kommentar, 25. Aufl., § 104 253 Rdn. 14), wie dies vorliegend der Fall ist. Die notwendige Bestimmtheit soll dann dadurch erreicht werden, dass der Kläger in der Klagebegründung die Berechnungs- bzw. Schätzungsgrundlagen umfassend darzulegen und die Größenordnung seiner Vorstellungen, z. B. in Form eines Mindestbetrages, anzugeben hat (BGH NJW 1996, 2425, 2427; Zöller-Greger, ZPO-Kommentar, a. a. O.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, insbesondere sind Gegenstand und Grund des Klageantrages hinreichend bestimmt ...

Hingegen handelt es sich nach alledem entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zu 1) bis 3) nicht um den Fall einer Teilleistungsklage.

Die Klägerin hat für ihren unbezifferten Klageantrag auch die Schätzgrundlagen für die Höhe ihrer Gesamtforderung sowie die Schätzgrundlagen für die Einzelforderungen hinreichend dargelegt ...

Auf der Grundlage der Schätzung der Klägerin ergibt sich auch die Höhe der Schadensforderungen der einzelnen Zedenten. Zudem wird seitens der Klägerin die Höhe der Einzelforderungen der Zedenten auf der Grundlage ihrer Schadensschätzung in der Anlage K 128 im Einzelnen tabellarisch dargestellt.

4. Keine fehlende Prozessführungsbefugnis der Klägerin

Soweit die Beklagten Ausführungen zu einer fehlenden Prozessführungsbefugnis der Klägerin vorbringen, können sie mit diesem Vortrag keinen Erfolg haben.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist vorliegend nämlich der Fall einer gewillkürten Prozessstandschaft nicht gegeben, da die Klägerin keine fremden Rechte im eigenen Namen aufgrund einer Ermächtigung durch Rechteinhaber geltend macht, sondern eigene Rechte, die ihr aufgrund einer Vollabtretung der Forderungen der Zedenten selbst zustehen. Die Klägerin ist nämlich durch Abtretung gemäß § 398 BGB Inhaberin der Forderungen geworden, so dass sich die Frage der Prozessführungsbefugnis der Klägerin nicht mehr stellt. Gegen die grundsätzliche Wirk-

samkeit der Abtretung ergeben sich keine Bedenken, wobei hier auf die Einzelheiten des Vorbringens der Beklagten zur Unwirksamkeit der Abtretungen nicht einzugehen ist, da es sich dabei nicht mehr um eine Frage der Zulässigkeit der Klage handelt, sondern um eine Frage der Aktivlegitimation der Klägerin, die erst im Rahmen der Begründetheit der Klage im Einzelnen zu erörtern sein wird.

Nach alledem ist die Klage der Klägerin zulässig.

BB-KOMMENTAR

Dr. Georg Weidenbach

I. Problem

Nach allgemeiner Lebenserfahrung führen Kartelle zu (rechtswidrigen) Kartellrenditen bei den Kartellmitgliedern und zu Vermögensschäden bei den Kunden. Durch die rechtswidrige Beseitigung des Wettbewerbs unter den Kartellmitgliedern ermöglicht das Kartell Preishöhen, die seitens der Kartellmitglieder bei Bestehen von Wettbewerb gegenüber den Kunden nicht durchgesetzt werden könnten. So wird im Zementkartellfall vor dem LG Düsseldorf geltend gemacht, der Verkaufspreis für eine Tonne Zement habe während der Dauer des Kartells zwischen € 60–70 gelegen, nach Beendigung des Kartells dagegen lediglich zwischen € 40–45. Wie können die Abnehmer der Kartellanten die bezahlten illegalen Kartellpreise (und ihre sonstigen Schäden) gegen die Kartellmitglieder geltend machen?

II. Das Zwischenurteil und der Hinweisbeschluss des LG Düsseldorf

In seinem Zwischenurteil vom 21. 2. 2007 bestätigt das LG Düsseldorf die Zulässigkeit einer kartellrechtlichen Sammel-Schadensersatzklage gegen das Zementkartell, das das Bundeskartellamt im Jahre 2003 mit einem Rekordbußgeld in Höhe von insgesamt ca. € 702 Millionen belegt hatte. Zusammen mit seinem Zwischenurteil hat das Gericht einen Hinweisbeschluss erlassen.

1. Das Zwischenurteil

Das LG Düsseldorf bejaht seine örtliche Zuständigkeit knapp unter Hinweis auf „schlüssigen Vortrag“ der Klägerin zu einem „deutschlandweiten Kartell“ (das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2003 „vier regionale Zementmärkte“ als betroffen bezeichnet). Zudem müssten sich die nicht-ortsansässigen Beklagten das Verhalten eines ortsansässigen Beklagten zurechnen lassen. Dass der ortsansässige Beklagte und die nicht-ortsansässigen Beklagten Mittäter desselben (bundesweiten) Kartells oder derselben (regionalen) Kartelle sein müssen, unterstellt das LG Düsseldorf dabei offenbar.

Die Bestimmtheit des gebündelten Schadensersatzanspruchs nach Gegenstand und Grund bejaht das Gericht, im Wesentlichen weil die Klägerin für alle 29 Zedenten die durchschnittlich bezogenen Zementmengen, die für das jeweilige Jahr ermittelten durchschnittlichen Preisdifferenzen sowie die jeweiligen Einzelforderungen der Zedenten (erreichbar) dargestellt hat.

Auch das Geschäftsmodell der klagenden CDC – d.h. die Zessionare der potenziellen Ansprüche bezahlen einen Teil der Prozesskosten, erhalten einen geringen festen Kaufpreisanteil (€ 100) und werden im Fall des Obsiegens großzügig am „Gewinn“ beteiligt (über einen variablen Kaufpreisanteil) – steht der Zulässigkeit der Sammelklage nicht entgegen. Die Voraussetzungen für eine Prozessstandschaft sind nach Ansicht des Gerichts nicht zu prüfen, da die Klägerin die Ansprüche als eigene im eigenen Namen geltend macht. Das Gericht wendet eine formale Betrachtung an und wird die Argumente der Beklagten, mit denen diese die Ab-

tretungen angreifen (Verstoß gegen das RBERG, Parteiverrat, missbräuchliche Verschiebung des Prozesskostenrisikos, fehlende Substantiierung der Abtretungen), in der Begründetheit untersuchen.

2. Der Hinweisbeschluss

Das LG Düsseldorf weist in seinem Hinweisbeschluss darauf hin, dass die zum 1. 7. 2005 in das GWB eingefügten klägerfreundlicheren Vorschriften nicht auf das Verfahren anzuwenden sind. Auf den vorliegenden „Altfall“ (Ansprüche aus den Jahren 1993–2002) sei das GWB „a.F.“ anzuwenden. Schuldverhältnisse seien grundsätzlich nach dem Recht zu beurteilen, das zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Begehungstatbestands galt. Hinsichtlich des damals geltenden Erfordernisses eines zielgerichteten Kartellverstoßes geht das Gericht davon aus, dass das neue GWB insoweit lediglich klargestellt habe, dass die geschädigte Marktgegenseite Schadensersatzansprüche haben könne.

III. Praxisfolgen

1. Für die klagende CDC ist das Zwischenurteil ein wichtiger Etappensieg. Das Urteil sichert das CDC-Geschäftsmodell jedoch nur zu einem gewissen Maß ab. Endgültig wird hierüber in der Begründetheitsprüfung entschieden. Insoweit lässt das Urteil aber erwarten, dass das Gericht das Geschäftsmodell dann endgültig „absegnen“ wird. Auch wenn sich das LG Düsseldorf insoweit die Prüfung der Einzelheiten noch vorbehält, formuliert es recht deutlich: „Die Klägerin ist nämlich durch Abtretung gemäß § 398 BGB Inhaberin der Forderungen geworden, (...)“ Zudem hat das Gericht das Zwischenurteil erlassen, obwohl sich die Beklagten gegen eine Aufspaltung des Verfahrens in eine Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung ausgesprochen hatten. Sie hatten in der mündlichen Verhandlung zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Zulässigkeitsprobleme – wenn auch in größerer Tiefe – erneut in der Begründetheitsprüfung stellen würden.

2. Die im Hinweisbeschluss angesprochene „Altfallproblematik“ wird sich mittelfristig von allein erledigen, da die „Altfälle“ früher oder später abgearbeitet sind. Anzumerken ist insoweit jedoch, dass die Auffassung des LG Düsseldorf und die das Gericht stützende jüngere Literatur (vgl. Zimmer/Logemann, WuW 2006, 982, und Scheffler, WRP 2007, 163) überprüft werden sollte. Wenn Kartellanten nicht davor geschützt sind, dass die bußgeldrechtliche Verjährungsfrist für ihr Handeln noch nach Beendigung des Kartells (aber noch vor Verjährung) verlängert wird (siehe BGHSt 50, 30–50), warum sollte der Aspekt des Vertrauensschutzes dann eingreifen, wenn gesetzliche Regelungen für den zivilrechtlichen Nachweis eines Kartells oder Kartellschadens vor Verjährung des Anspruchs klägerfreundlicher ausgestaltet werden?

3. Die Auswirkungen des Urteils und des Hinweisbeschlusses auf die Praxis sollten nicht überschätzt werden. Es wird Jahre dauern, bis der Bundesgerichtshof die Möglichkeit einer abschließenden rechtlichen Klärung des Geschäftsmodells der CDC und der generellen Zulässigkeits- und Begründetheitsfragen erhalten wird. Ob das CDC-Modell (quasi) kartellrechtlicher Sammelklagen letztendlich bestätigt wird, bleibt abzuwarten. Aber selbst wenn das CDC-Geschäftsmodell der rechtlichen Prüfung zu guter Letzt nicht standhält: es werden sich andere Modelle für eine effiziente Verfolgung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche finden lassen, und auch eine unmittelbare Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs kann in vielen Fällen unproblematisch sein.

4. Das große öffentliche Echo, das das Urteil nicht nur in Deutschland erhalten hat, lässt sich damit erklären, dass das Urteil klar macht, dass kartellrechtliche Schadensersatzprozesse auch in Deutschland nicht mehr bloße Theorie sind. Kartellrechtliche Schadensersatzprozesse (gegebenenfalls von Abnehmern unmittelbar) „werden kommen“. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass infolge der konkretisierten strafrechtlichen Untreuetatbestände die Geltendmachung eines kartellrechtlichen Schadensersatzanspruches

Factoringrecht

für Unternehmensjuristen und Geschäftsführer zur „Fast-Pflicht“ werden kann. Es bedarf einer sorgfältigen Begründung, effektiv durchsetzbare kartellrechtliche Schadensersatzansprüche (vgl. dazu Lampert/Weidenbach, WRP 2007, 152) nicht zu verfolgen.

5. Werden der vorstehenden Prognose entsprechend im zukünftigen Kartellrechtssystem Deutschlands oder Europas die ohnehin schon exorbitanten Kartellbußgelder durch nachfolgende (Sammel-)Schadensersatzklagen ergänzt, lässt sich die Schärfe des Kartellrechts kaum mehr überbieten. Die Themen „Kartellrechts Compliance“ und gegebenenfalls auch unternehmensinterne kartellrechtliche Prüfungen („Kartellrechts Audits“) gehören spätestens jetzt auf die Prioritätsliste eines jeden umsichtigen Unternehmens.

DR. GEORG WEIDENBACH



Jahrgang 1972. Rechtsanwalt bei Baker & McKenzie in Frankfurt a. M.; Schwerpunkt deutsches und europäisches Kartellrecht. Studium in Konstanz (Dr. jur.), Essex und Oxford (M. Jur.). Mitautor des Kommentars Lampert/Niejahr/Kübler/Weidenbach zur EG-Kartell-Verordnung 1/2003 (2004). Dozent an der WHU, Vallendar.

FACTORINGRECHT

Factoringvertrag: Erfüllungswirkung der Hinterlegung des Kaufpreises einer abgetretenen Forderung und der darin enthaltenen Umsatzsteuer?

BGH, Urteil vom 17. 1. 2007 – VIII ZR 171/06

LEITSÄTZE:

1. Hinterlegt ein Factor, der von seinem Kunden auf Zahlung des Kaufpreises für abgetretene Forderungen und von dem Finanzamt nach § 13c UStG auf Zahlung der in abgetretenen Forderungen enthaltenen Umsatzsteuer, soweit sie in den von dem Factor vereinnahmten Beträgen enthalten ist, in Anspruch genommen wird, den geforderten Geldbetrag, kommt eine Erfüllungswirkung der Hinterlegung nicht in Betracht, wenn der Factor nicht darlegt, dass die Kaufpreisforderung des Kunden und die Umsatzsteuerforderung des Finanzamtes dieselben abgetretenen Forderungen betreffen und sich daher hinsichtlich der in den vereinnahmten Beträgen eingeschlossenen Umsatzsteueranteile decken.

2. Ein Factoringvertrag weist nicht deswegen eine planwidrige Unvollständigkeit auf, weil er nicht regelt, welche Auswirkungen eine Inanspruchnahme des Factors durch die Finanzbehörden nach § 13c UStG auf das Vertragsverhältnis der Parteien hat, und kann folglich nicht dahin ergänzend ausgelegt werden, dass die Verpflichtung des Factors zur Zahlung des Kaufpreises entfällt, soweit der Factor nach § 13c UStG wegen Umsatzsteuerschulden des Kunden in Haftung genommen wird; dies gilt auch für den Fall einer Insolvenz des Kunden.

§§ 433 Abs. 2, 372 Satz 2 Alt. 2 BGB; §§ 13b, 13c UStG; § 48 EStG

SACHVERHALT: Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des Kaufmanns R. G. Dieser ist Rechtsnachfolger der G. GmbH, mit der

die Beklagte am 22. 2. 2001 einen Factoringvertrag geschlossen hatte. Danach verpflichtete sich die G. GmbH (nachfolgend: Kunde), der Beklagten sämtliche Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen gegen die B. GmbH in H. (künftig: Abnehmer) zum Kauf anzubieten (Ziffer 1.1 des Factoringvertrages). Die Annahme der Kaufangebote durch die Beklagte erfolgte durch Gutschrift des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto des Kunden (Ziffer 1.4 des Factoringvertrages), wobei sich die Höhe des Kaufpreises nach dem Zahlungsanspruch des Kunden gegen den Abnehmer abzüglich der Factoringgebühr bestimmte (Ziffer 3.1 des Factoringvertrages). Zur Sicherung der ihr im Zusammenhang mit berechtigten Abzügen des Abnehmers zustehenden Ersatzansprüche sowie sonstiger Ansprüche aus dem Factoringvertrag behielt die Beklagte 10% des Kaufpreises ein; dieser Sicherungseinbehalt war nach Bezahlung der gekauften Forderung durch den Abnehmer bzw. nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers zur Zahlung an den Kunden fällig (Ziffern 3.4 und 5.1 des Factoringvertrages).

Mit Schreiben vom 3. 4. 2004 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass auf dem Verrechnungskonto des Kunden ein Guthaben von 21 660,90 € bestehe. Daraufhin verlangte der Kläger von der Beklagten die Auszahlung dieses Betrages. Zugleich machte das FA H. die Beklagte gemäß § 13c UStG für Umsatzsteuerrückstände des Kunden haftbar. Nach dieser mit Wirkung ab dem 7. 11. 2003 eingeführten Bestimmung haftet der Abtretungsempfänger für die in der abgetretenen Forderung enthaltene Umsatzsteuer, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist und soweit der abtretende Unternehmer die Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet hat.

Mit seiner Klage hat der Kläger die Auszahlung des auf dem Verrechnungskonto gutgeschriebenen Kaufpreises für die abgetretenen Forderungen von 21 660,90 € verlangt. Die Beklagte hat das nach ihrem Vorbringen unter Berücksichtigung von zwei Gegenforderungen inzwischen nur noch 21 157,40 € betragende Guthaben unter Verzicht auf die Rückgabe beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt. Sie meint, sie sei hierdurch von ihrer Kaufpreisverbindlichkeit frei geworden. Vorsorglich hat sie sich gegenüber der Kaufpreisforderung auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

Das LG hat die Beklagte zur Zahlung von 18 239,14 € verurteilt und hat die weitergehende Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Auf die Anschlussberufung des Klägers hat das Berufungsgericht dem Kläger einen weiteren Betrag von 3 421,76 € zuerkannt und damit der Klage auf Zahlung von 21 660,90 € in voller Höhe stattgegeben. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

AUS DEN GRÜNDEN: 13 II. ... Das Berufungsgericht hat richtig entschieden, dass die Beklagte dem Kläger aus dem mit dem Schuldner abgeschlossenen Factoringvertrag i.V.m. § 433 Abs. 2 BGB die Zahlung eines Kaufpreises von 21 660,90 € aus dem Kauf der abgetretenen Forderungen schuldet.

Die Einwände der Revision gegen die Höhe des Kaufpreises greifen nicht durch

14 1. Die Einwände der Revision gegen die Höhe des Kaufpreises von 21 660,90 € greifen nicht durch. Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe, soweit es die von der Beklagten vorgetragene Abzugsposten für nicht hinreichend nachvollziehbar gehalten habe, die Darlegungs- und Beweislast des Klägers für die Höhe der beanspruchten Leistung verkannt. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte dem Kläger einen Kaufpreis von 21 660,90 € schuldet. Die Beklagte hat dem Kläger mit Schreiben vom 3. 4. 2004 selbst mitgeteilt, dass auf dem Verrechnungskonto ein Guthaben von 21 660,90 € bestehe. Auf dem Verrechnungskonto ist gemäß Ziffer 1.4 des Factoringvertrages der